

Bekanntmachung der Gemeinde Alt Tellin

Bekanntmachung über die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Siedenbüssow“ der Gemeinde Alt Tellin gemäß § 13 a BauGB

hier: **Beschluss zur 1. Änderung sowie Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin hat am 6.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Alt Tellin „Wohngebiet Siedenbüssow“ in der Fassung vom September 2017 gemäß § 13a BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Planungsziel ist die Festsetzung der Flurstücke 14/1 und 14/11 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Geplant ist hier die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der beigelegten Übersichtskarte (Vorentwurf) zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 14/11, 14/1 u.a. der Flur 1 in der Gemarkung Siedenbüssow.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Vorentwurf nebst Begründung liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **30.10.2020 bis 30.11.2020** Amt Jarmen-Tutow, Lindenstraße 13 in 17126 Jarmen während der Dienststunden

montags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Jarmen-Tutow unter dem Pfad <http://www.amt-jarmen-tutow.de/gemeinden/jarmen/oeffentliche-bekanntmachungen-stadt-jarmen.html> möglich. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung auf dem zentralen Internetportal des Landes (bplan.geodaten-mv.de).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) angewendet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Jarmen, 7.10.2020


Frank Karstädt
Bürgermeister

